

# Entlastung der Kommunen

Maßnahmen des Bundes  
in der 18. Wahlperiode

Dezember 2016



Sozialdemokratische Gemeinschaft für  
Kommunalpolitik in NRW e.V. (SGK NRW)

40104 Düsseldorf, Postfach 20 07 04  
40217 Düsseldorf, Elisabethstraße 16

Telefon: 0211 876747-0

Telefax: 0211 876747-27

E-Mail: [info@sgk-nrw.de](mailto:info@sgk-nrw.de)

Internet: [www.sgk-nrw.de](http://www.sgk-nrw.de)



[www.sgk-nrw.de](http://www.sgk-nrw.de)



NRW-Landesgruppe in der  
SPD-Bundestagsfraktion

Deutscher Bundestag

11011 Berlin, Platz der Republik 1

Telefon: 030 227-77892

Telefax: 030 227-76802

E-Mail: [nrw-lg.spd@bundestag.de](mailto:nrw-lg.spd@bundestag.de)

Internet: [www.nrwspd-landesgruppe.de](http://www.nrwspd-landesgruppe.de)



[www.nrwspd-landesgruppe.de](http://www.nrwspd-landesgruppe.de)

Satz: SGK NRW



© grafikplusfoto - Fotolia

Liebe Genossinnen und Genossen,

die SPD hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2013 vorgenommen, die finanziellen Rahmenbedingungen in den Kommunen zu verbessern. Sie sind der unmittelbare Lebensraum der Menschen und ihre Finanzausstattung beeinflusst maßgeblich Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe. In den Koalitionsverhandlungen wurde diese Linie konsequent fortgeführt.

Für die NRW-Landesgruppe der SPD-Bundestagsabgeordneten war die Umsetzung dieses Ziels von Beginn der Wahlperiode ein Kernanliegen. Früh haben wir deutlich gemacht, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung zeitnah erfolgen muss. Beim kommunalen Investitionspaket haben wir uns für einen Verteilschlüssel eingesetzt, der strukturschwache Regionen begünstigt. Und im Bereich der Flüchtlingsunterbringung haben wir darauf gedrängt, dass der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und Länder und Kommunen substanziell unterstützt.

Die SGK NRW gibt Euch mit dieser Broschüre einen Überblick über die Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen in der 18. Wahlperiode. Diese Informationen mögen die praktische Ratsarbeit vor Ort unterstützen. Wir wollen 2017 daran anknüpfen, eine weitere, dauerhafte Stabilisierung der Kommunalfinanzen zu erreichen. Fest steht: In kaum einer anderen Legislaturperiode wurde mehr für die Kommunen erreicht – dank der SPD!



Bernhard Daldrup MdB

Landesgeschäftsführer der SGK NRW



Achim Post MdB

Vorsitzender der NRW-Landesgruppe  
in der SPD-Bundestagsfraktion



Vorwort .....	3
Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung .....	7
Übergangsentlastung im Vorgriff auf die Fünf-Milliarden-Entlastung .....	8
Dauerhafte Entlastung um fünf Milliarden Euro ab 2018 .....	10
7 Milliarden-Investitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen .....	13
Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.....	17
Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen .....	18
Weitere Entlastungen .....	22
Anlagen .....	25

## BUND: ENTLASTUNG DER KOMMUNEN IN DER 18. WAHLPERIODE

„Über die vorrangige Verantwortung der Länder hinaus lässt der Bund die Kommunen nicht allein, sondern setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein.“

(BT-Drs. 18/6062, S. 4)



## Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Entscheidung bereits in der 17. Legislaturperiode (auf Druck der SPD im Vermittlungsausschuss)
- Umsetzung: Der Bund übernimmt schrittweise die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Bundesanteil steigt dazu schrittweise von ursprünglich 16 auf 100 Prozent an.
  - bis 2011: 16 %
  - 2012: 45%
  - 2013: 75%
  - ab 2014: 100%
- Insgesamt stehen den Kommunen dadurch bereits 2015 gut sechs Milliarden Euro – mit jährlich steigender Tendenz – zur Verfügung.
- Höhe der Entlastung in NRW in 2014: ca. 1,53 Milliarden Euro

# Übergangsentlastung im Vorgriff auf die Fünf-Milliarden-Entlastung

Koalitionsvertrag 2013, Seite 63:

*„Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. **Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.**“*

---

## Chronologie der Beschlüsse

---

### 2. Juli 2014

- Der Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2015 sieht Entlastung um jährlich eine Milliarde Euro vor (bis Fünf-Milliarden-Entlastung kommt).
- In der Protokollnotiz erwarten die SPD-geführten Ressorts, dass im Jahr 2017 „eine höhere Entlastung im Umfang von zusätzlich zwei Milliarden Euro bei den Kommunen erfolgt, ehe ab 2018 die volle Entlastung im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich sichergestellt wird“.



## 18. März 2015

Eckwertebeschluss Kabinett Haushalt 2016 und mittelfristige Finanzplanung bis 2019:

- 2017: zusätzlich 1,5 Milliarden Euro als Übergangsentlastung.
- 3,5 Milliarden-Investitionsprogramm für Kommunen (siehe Seite 13)

	Umfang der Entlastung	Umsetzung der Entlastung	Anteil NRW
2015	1 Milliarde Euro	<p><math>\frac{1}{2}</math> über erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</p> <p><math>\frac{1}{2}</math> über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)</p>	<p>USt: 120 Millionen Euro KdU: 130 Millionen Euro</p> <p>☛ Gesamt: 250 Millionen Euro</p>
2016	1 Milliarde Euro	<p><math>\frac{1}{2}</math> über erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</p> <p><math>\frac{1}{2}</math> über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)</p>	<p>USt: 120 Millionen Euro KdU: 130 Millionen Euro</p> <p>☛ Gesamt: 250 Millionen Euro</p>
2017	2,5 Milliarden Euro	<p><math>\frac{2}{3}</math> über erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</p> <p><math>\frac{1}{3}</math> über erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)</p>	<p>USt: 359 Millionen Euro KdU: 266 Millionen Euro</p> <p>☛ Gesamt: 625 Millionen Euro</p>

## Dauerhafte Entlastung um fünf Milliarden Euro ab 2018

Koalitionsvertrag 2013, Seite 63:

*„Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. **Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.** Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“*

---

### Schritt 1: Entkoppelung von der Eingliederungshilfe

---

Im Laufe der Gespräche zur Vorabentlastung der Kommunen wurde im Frühjahr 2015 beschlossen, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung um jährlich fünf Milliarden Euro von der Eingliederungshilfe bzw. der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes zu entkoppeln. Hintergrund war unter anderem, dass die Eingliederungshilfe nicht immer eine reine Kommunalleistung ist. In sieben Bundesländern wird sie ganz oder teilweise vom Land übernommen. Um für eine zielgenaue Entlastung der Kommunen zu sorgen, sollte im weiteren Verlauf ein anderer Transferweg gefunden werden.

---

## Schritt 2: Entscheidung über den Verteilungsschlüssel der fünf Milliarden

---

Am 16. Juni 2016 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Weg festgelegt, auf dem die im Koalitionsvertrag angekündigte Entlastung der Kommunen in Höhe von jährlich fünf Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 fließen soll:

- 2,4 Milliarden über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer;
- 1,6 Milliarden Euro über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) und
- eine Milliarde Euro über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer; das Land Nordrhein-Westfalen wird seinen Anteil hieran Eins-zu-eins über die Schlüsselmasse des GFG an die Kommunen weitergeben.

Für NRW ergeben sich daraus voraussichtlich etwa die folgenden Anteile:

- 575 Millionen Euro beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- 440 Millionen Euro bei der Bundesbeteiligung an den KdU
- 217 Millionen Euro beim Landesanteil an der Umsatzsteuer (MIK: „Die Landesregierung hat am 5. Juli 2016 beschlossen, den ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden.“)

---

## Parlamentarische Beratung

---

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in den Verhandlungen für eine Änderung des Verteilungsschlüssels eingesetzt, um strukturschwache Kommunen gezielter zu entlasten. Dies hat die CDU-CSU-Bundestagsfraktion abgelehnt.

Im November 2016 wurde die genannte Verteilung mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ von Bundestag und Bundesrat so beschlossen.

---

## Modifizierter Verteilungsschlüssel für 2018

---

Im Jahr 2018 weicht der Schlüssel geringfügig ab (1,24 Milliarden über KdU; 2,76 Milliarden über Umsatzsteueranteil Gemeinden; 1 Milliarde über Umsatzsteueranteil Länder). Die Verschiebung resultiert aus der Tatsache, dass die Bundesbeteiligung an den KdU parallel auch zur Finanzierung der Flüchtlinge angehoben wird. Stiege der Anteil des Bundes an den KdU insgesamt über 49 Prozent, träte im SGB II Bundesauftragsverwaltung ein. Um dies zu vermeiden, wurde die vorgesehene Erhöhung des Bundesanteils an KdU im Rahmen der 5-Milliarden-Entlastung (1,6 Milliarden) im Jahr 2018 abgesenkt.

Ab 2019 gilt der vorseitig genannte Verteilungsschlüssel.

## 7 Milliarden-Investitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen

Der Bund hat für die Jahre 2015-2018 einen Sonderfonds für „finanzschwache“ Kommunen in Höhe von zunächst 3,5 Milliarden Euro eingerichtet. Gefördert werden können Investitionen in Krankenhäuser, in den Lärmschutz an Straßen, in die Informationstechnologie zur Sicherung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum, in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, in energetische Sanierung kommunaler Infrastruktur insbesondere in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie in Maßnahmen des Klimaschutzes.

Auf Grund des bestehenden Kooperationsverbotes kann der Bund nur in diesen Feldern Investitionen direkt fördern.

---

### Chronologie der Beschlüsse

---

- Kabinettsbeschluss: 18. März 2015
- Verabschiedung Bundestag: 21. Mai 2015
- Verabschiedung Bundesrat: 12. Juni 2015

---

### Umsetzung

---

- Investitionsprojekte der Kommunen erhalten einen Förderanteil des Bundes von 90 Prozent; 10 Prozent Eigenanteil (es können auch bereits bestehende Projekte angemeldet werden).
- Verteilung der Mittel auf die Länder nicht nach dem Königsteiner Schlüssel, sondern anhand von drei Indikatoren:
  - Einwohnerzahl
  - Höhe der Kassenkredite
  - Anzahl der Arbeitslosen (Durchschnitt der Jahre 2011-2013
- ➡ **32,16 Prozent für NRW** („jeder dritte Euro“)!

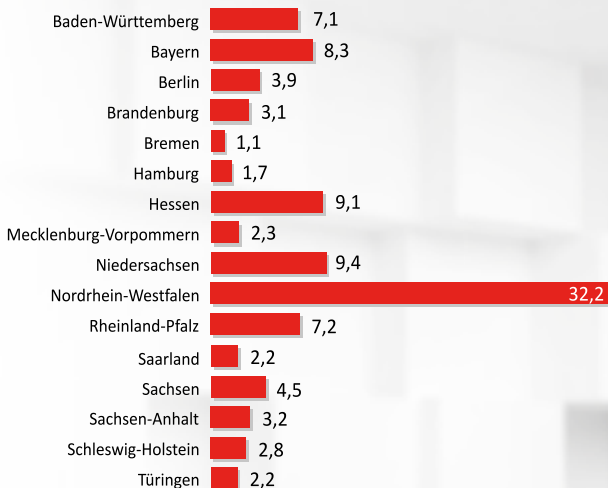
---

## Höhe der Mittel

---

- Bundesweit: zunächst 3,5 Milliarden Euro in den Jahren 2015-2018 (Aufstockung siehe Seite 16)
- **NRW: 1,125 Milliarden Euro in den Jahren 2015-2018**
- Verteilung der Finanzmittel innerhalb NRW nach dem bewährten und rechtssicheren Kriterium der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Demnach gilt eine Gemeinde als „finanzschwach“, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre (2011-2015) in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach dem GFG erhalten hat. Jede Gemeinde bzw. jeder Kreis erhält somit denjenigen Anteil an Finanzhilfen, der dem Anteil ihrer bzw. seiner Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2015 an der Summe aller Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden und Kreise in diesen fünf Jahren entspricht. Die Fördermittel werden den Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt, damit sie eigene Schwerpunkte setzen können. Die Kommunen wissen selbst am besten, in welchen Bereichen die Mittel am sinnvollsten eingesetzt werden.
  - Aufteilung auf die Kommunen: s. Anlage zum Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Drucksache 16/9519)
- Mittlerweile sind in NRW über 50 Prozent der Mittel durch Projekte gebunden.

## Sondervermögen beim Bund in Höhe von 3,5 Milliarden Euro Verteilung an die einzelnen Bundesländer in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

---

### Fristverlängerung bis 2020

---

Angesichts der aktuellen Herausforderungen im Zuge der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen wird es von kommunaler wie von Länderseite als schwierig angesehen, den Zeitraum des Kln-vFG (2018) einzuhalten. Daher hat der Bundestag am 29. September 2016 beschlossen, den Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

---

## Verdopplung und Erweiterung

---

In den Verhandlungen zur Bund-Länder-Finanzreform hat die SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass die Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen verdoppelt wird (siehe Seite 17). Dabei sollen die Förderzwecke erweitert werden, so dass auch die Sanierung von Schulen ermöglicht wird. Dafür ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, mit der das Kooperationsverbot im Bildungsbereich gelockert wird. Mit dem Nachtragshaushalt 2016 stellt der Bundestag weitere 3,5 Milliarden Euro für 2017 bis 2020 zur Verfügung.



## Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Am 14. Oktober 2016 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern auf eine Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 geeinigt. Die Länder erhalten dann rund 9,5 Milliarden Euro ab 2020 jährlich mehr aus dem Bundeshaushalt. Das neue Modell ist wesentlich von den Zielsetzungen Nordrhein-Westfalens geprägt, insbesondere durch den Wegfall des Umsatzsteuer-Vorwegausgleichs. NRW kann künftig über **1,4 Milliarden Euro** mehr aus seinen eigenen Einnahmen behalten als bisher. Dies wird auch den Kommunen zugutekommen, da sie in der Höhe des Verbundsatzes an den Einnahmen des Landes beteiligt sind.

---

### Schulinvestitionsprogramm

---

Bund und Länder haben sich ebenfalls auf eine bessere Förderungsmöglichkeit seitens des Bundes für **Investitionen in die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen** geeinigt. Eine Grundgesetzänderung wird ermöglichen, dass der Bund künftig die Sanierung von Schulen, den Ganztagschulausbau, die Stärkung der Berufsschulen und die digitale Ausstattung an Schulen unterstützen kann. Dies soll zunächst über ein **Investitionsprogramm in Höhe von 3,5 Milliarden Euro** erfolgen, das schwerpunktmäßig finanzschwachen Städten und Gemeinden zugutekommen und möglichst schon 2017 starten soll.

➡ *Die genauen Details des Programms sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sowie parlamentarischer Beratungen in den kommenden Monaten.*

# Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

## Unterstützung des Bundes bei der Erstunterbringung von Asylbewerbern

### 2015:

- Entlastung seitens des Bundes um insgesamt 2 Milliarden Euro (drei Tranchen: 500 Millionen | 500 Millionen | eine Milliarde)
- Anteil NRW: 432 Millionen Euro
- Davon werden in NRW direkt an die Kommunen weitergeleitet: 378 Millionen Euro

### 2016:

- Der Bund gibt 670 Euro pro Verfahrensmonat und Flüchtling an die Länder (rund 5,5 Milliarden Euro personenscharfe Spitzabrechnung)
- NRW gibt im Rahmen des FlüAG 2,1 Milliarden Euro an die Kommunen (197.793 Asylbewerber und 13620 Geduldete = 211.413 Personen \* 10.000 Euro)

### 2017:

- Weiterhin 670 Euro pro Verfahrensmonat pro Flüchtling vom Bund; die erste Abschlagszahlung in Höhe von 1,16 Milliarden Euro bundesweit ist bereits beschlossen.
- NRW stellt das FlüAG-System um. Statt einer Verteilung der Mittel anhand des FlüAG-Schlüssels (90 Prozent Einwohner, zehn Prozent Fläche), wird anhand der tatsächlich in einer Kommune untergebrachten Flüchtlinge erstattet. Pro zugewiesenem Asylbewerber erhalten die Kommunen künftig eine Pro-Kopf-Pauschale von 866 Euro im Monat.

---

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

---

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015:

*„Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von **350 Millionen Euro jährlich**. Sobald die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.“*

➔ Anteil NRW: 76 Millionen Euro (Landesmittel gesamt für UMF: 157,4 Millionen Euro)

---

## Kosten der Unterkunft

---

Der Bund übernimmt **die Kosten der Unterkunft** für anerkannte Asylbewerber in den Jahren **2016-2018 zu 100 Prozent** und veranschlagt hierfür:

- 2016: 400 Millionen Euro
- 2017: 900 Millionen Euro
- 2018: 900 Millionen Euro
- 2019: 400 Millionen Euro (Restbetrag für 2018)

Für NRW sind das (lt. Königsteiner Schlüssel):

- 2016: 85 Millionen Euro
- 2017: 191 Millionen Euro
- 2018/2019: 276 Millionen Euro

Wie viele anerkannte Asylbewerber aber diese Leistung beziehen und wie hoch somit die Entlastungswirkung in der jeweiligen Kommune ist, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

---

## Integrationspauschale

---

Vereinbarung der Regierungschefinnen und –chefs der Länder mit der Bundesregierung vom 7. Juli 2016: „Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre **2016, 2017 und 2018** zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von **zwei Milliarden Euro** zur Verfügung stellen, [...]“

➡ Anteil NRW: 434 Millionen Euro

Wir gehen davon aus, dass das Land seine Kommunen an dieser Leistung angemessen beteiligt.

---

## Wohnen und Stadtentwicklung

---

- Seit Anfang 2015 stellt der Bund den Kommunen über die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Liegenschaften** mietzinsfrei für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung und übernimmt die Herrichtungskosten (Wert 2016: ca. 315 Millionen Euro)
- Beschluss Kanzlerin und Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 24. September 2015: Erhöhung der Kompensationsmittel für die **soziale Wohnraumförderung** um bundesweit 500 Millionen Euro ab 2016, NRW-Anteil davon 93,7 Millionen Euro. Diese Mittel wurden durch Beschluss vom 7. Juli 2016 nochmals um je 500 Millionen Euro bundesweit für die Jahre 2017 und 2018 erhöht. (☞ mehr zu Städtebau- und Wohnraumförderung siehe Abschnitt Weitere Entlastungen). Insgesamt zahlt der Bund 5 Milliarden Euro für die soziale Wohnraumförderung von 2016 bis 2019.
- 2017-2020: Jährlich 200 Millionen Euro im Rahmen der Städtebauförderung als Investitionspaket für Integration („**Soziale Integration im Quartier**“; Sanierung/Stärkung sozialer Infrastruktur, z.B. Kitas, Schulen, Stadtteilzentren, Begegnungszentren sowie Migrationsmanager) ☞ Um die Länder und Kommunen bei der Kofinanzierung wesentlich zu entlasten, ist in der Förderung ein Bundesanteil von 75 Prozent vorgesehen.

## Weitere Entlastungen

- Das **Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“** wird um 550 Millionen Euro (2016-2018) auf eine Milliarde Euro aufgestockt. Diese Entlastung ist Teil der im Koalitionsvertrag vereinbarten sechs Milliarden Euro, mit denen der Bund die Länder im Bildungsbereich unterstützt, damit sie ihre Aufgaben bei der Finanzierung von Krippen, Kitas, Schulen und Hochschulen besser bewältigen können.
- Jeweils 100 Millionen Euro für **Kita-Betriebskosten** erhalten die Länder über die Umsatzsteuer 2017 und 2018 (zusätzlich zu den „regulären“ 845 Millionen Euro p.a. ab 2015). Diese Mittel sind ein weiterer Teil des 6-Milliarden-Pakets.
- Ab 2015 übernimmt der Bund vollständig die **Kosten des BAföG**. Das ist der größte Teil des 6-Milliarden-Pakets. Den Ländern öffnen sich dadurch Spielräume im Volumen von 1,17 Milliarden Euro jährlich.
- **Das zehn Milliarden Euro-Zukunftsinvestitionsprogramm** des Bundes wird sich positiv auf die Kommunen auswirken: u.a. Förderung digitaler Infrastruktur, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Teil des Investitionsprogramms sind 140 Millionen Euro für die Sanierung kommunaler Einrichtungen wie z.B. Sportstätten.
- 2014: Soforthilfe von 25 Millionen Euro an die Kommunen, die von **„Armutszuwanderung“** aus Südosteuropa in besonderer Weise betroffen sind
- Fortschreibung der **Entflechtungsmittel** bis einschließlich 2019 auf dem bisherigen Niveau von insgesamt rund 2,6 Milliarden Euro jährlich (Mittel für investive Vorhaben, z.B. kommunale Verkehrswege oder soziale Wohnraumförderung / aber: Fach- und Finanzverantwortung liegt seit 2014 bei den Ländern)

- Die frei werdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld gehen für den **Kita-Ausbau** an die Länder: Zwei Milliarden Euro 2016-2018 (☞ Anteil NRW: rund 431 Millionen Euro)
- **Städtebauförderung:**
  - Ab 2014: Erhöhung der Städtebauförderung von 455 auf **700 Millionen Euro** jährlich, davon 150 Millionen für das Programm „Soziale Stadt“
  - In NRW wurden 2016 insgesamt 217 Maßnahmen mit Hilfe der Städtebauförderung finanziell unterstützt. Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf rund 260 Millionen Euro (107 Millionen Bundesmittel, 143 Millionen Euro Landesmittel, 10 Millionen Euro EU-Mittel)
  - **Haushalt 2017** – Weitere **Erhöhung der Städtebauförderung um 300 Millionen Euro**, darin enthalten:
    - 200 Millionen Euro als „Investitionspaket für Integration“ („**Soziale Integration im Quartier**“ = Aus- und Umbau von Begegnungszentren, Anlaufstellen, Kitas und Schulen) ☞ Um die Länder und Kommunen bei der Kofinanzierung wesentlich zu entlasten, ist in der Förderung ein Bundesanteil von 75 Prozent vorgesehen.
    - Aufstockung der Bundesmittel für das Städtebauförderungsprogramm „**Soziale Stadt**“ um 40 Millionen Euro (bis 2020)
    - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt (neuer Haushaltstitel) mit Fördervolumen von zehn Millionen Euro
    - Aufstockung der Stadtumbauprogramme um 40 Millionen Euro jährlich (bis 2020)
    - Modellvorhaben Miteinander im Quartier (10 Millionen jährlich bis 2020)

▪ **Soziale Wohnungsbauförderung des Bundes:**

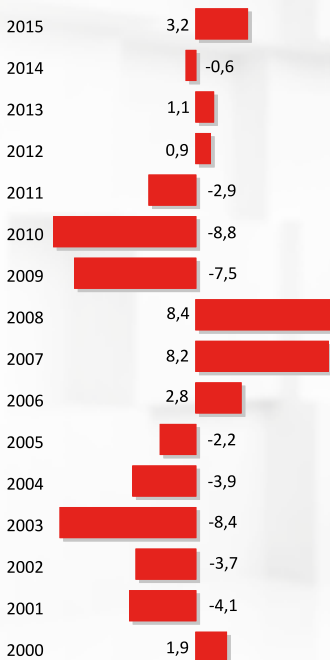
- **Bis 2015:** 518 Millionen Euro (Anteil NRW: 18,73 Prozent bzw. 97 Millionen Euro) im Rahmen der Entflechtungsmittel, die seit 2007 (Föderalismusreform I) – und befristet bis 2019 – an die Länder gezahlt werden
- **2016:** ca. eine Milliarde Euro (Aufstockung um 500 Millionen Euro p.a. auf Flüchtlingsgipfel vom 24. September 2015 – Länder stimmen zu, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden)
- **2017/2018:** ca. eine Milliarde Euro + 500 Millionen Euro (nochmalige Aufstockung um 500 Millionen Euro p.a. mit den Haushalts-Eckwerten 2017)
- Der Bund darf sozialen Wohnungsbau nur noch bis 2019 fördern!

*Beschluss SPD-Bundestagsfraktion vom 2. September 2016:  
„Damit die Förderung des sozialen Wohnungsbaus nicht nur von der Finanzkraft der Länder und Kommunen abhängig ist und die Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen von Deutschland aktiv unterstützt werden kann, sollte der Bund auch über 2019 hinaus eine soziale Wohnungspolitik mitgestalten können. Daher setzen wir uns dafür ein, dass der Bund die dafür notwendige Kompetenz durch eine Änderung des Grundgesetzes erhält.“*



Gute Konjunktur verbessert die Haushaltslage der Kommunen insgesamt

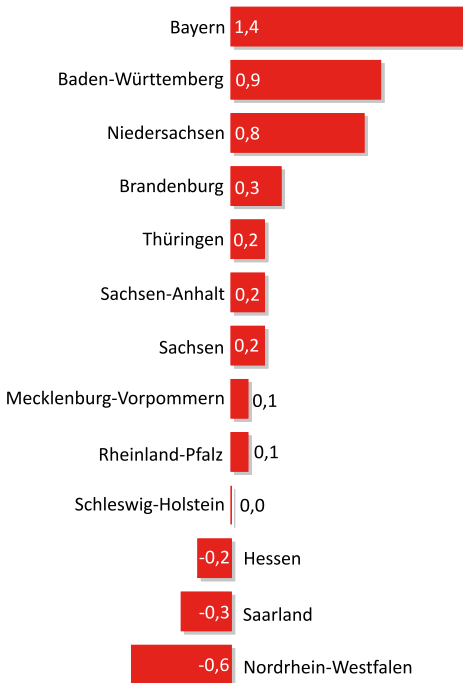
## Kommunaler Finanzierungssaldo 2000 bis 2015 in Milliarden Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Haushaltslage variiert dennoch stark zwischen den Kommunen

### Kommunaler Finanzierungssaldo je Bundesland 2015 in Milliarden Euro

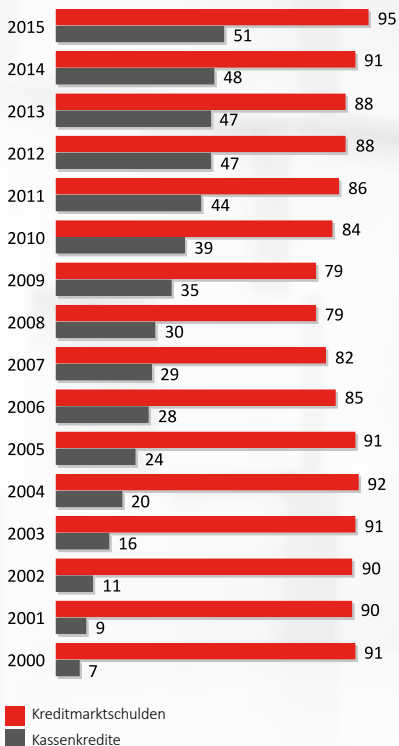


Kern- und Extrahaushalte, ohne Stadtstaaten

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Kommunalverschuldung steigt trotz eines bundesweit positiven Finanzierungssaldos weiter an

### Kommunale Verschuldung 2000 bis 2015 in Milliarden Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Der Finanzbericht 2017 des Bundesfinanzministeriums (BMF) fasst ausgewählte Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund in der 18. Legislaturperiode (2014 bis 2017) folgendermaßen zusammen:

- rund 25 Mrd. Euro durch die vollständige Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- knapp 11,3 Mrd. Euro Entflechtungsmittel
- rund 5 Mrd. Euro Erstattung der Ausgaben bei Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (mit Abschlag im Jahr 2016)
- fast 5 Mrd. Euro wegen der seit dem Jahr 2011 auf hohem Niveau verstetigten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) und der Sonderquote für Bildungs- und Teilhabeaufwendungen
- fast 4,2 Mrd. Euro wegen der vollständigen Übernahme des BAföG durch den Bund
- rund 4,1 Mrd. Euro als Beitrag des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung
- 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
- 3 Mrd. Euro zur Kommunalentlastung (über höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und höherer BBKdU)
- 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 zur Stärkung kommunaler Investitionskraft (höherer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und höhere BBKdU)
- rund 1,1 Mrd. Euro durch höheren Länderanteil an der Umsatzsteuer wegen Wegfall des Betreuungsgeldes
- rund 0,8 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 0,7 Mrd. Euro für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- mehr als 0,6 Mrd. Euro für den Breitbandausbau in Kommunen in unterversorgten Gebieten

Im Ergebnis summieren sich die Beträge auf 65,8 Milliarden Euro.







